



## Universitätsbibliothek Paderborn

**landfrid || durch Kayser Car||ol den funfftent:|| vff dem  
Reichs=||tag zu Worms**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Meintz, 1521**

Wie der Landfrid zuhalten gebotten vnd verpeendt ist.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14316**

Lehenherress verfallen sein/vnhd sie die selben Lehen oder der selb gen  
theil/so lang der Fridbrecher lebt/jn oder andern Lehnens erben nit ley  
hen/noch den seinen theil oder abnuzung volg'n lassen. Doch sol der  
Lehenherre die abnuzung der selben Lebhengüter/so vild er über noturff  
tig fürschung vnd bestellung iährlich überbleiben/dem Fleger oder besche  
digten vff müssigung des Cammergerichtes zügeln vnd zu answor  
ten schuldig s.../so lang der Fridbrecher lebt/oder bis ygemeldter frid  
brecher mit dem beschädigten sich vereinigt vnd vertragen hat/vnd er  
der acht erledigt ist. Aber dem beschädigten sampt seine verwantenn vñ  
helffern sol in mieler zeit auch vor/vnd chedie declaracion volgt/gegen  
den selbigen thäte,vnd fridbrechern/ auch den iren vñ deren mithelf  
fern vnd enthaltern/sein gegevreer vnd verfolgung züthün/zü frisch  
er thät/oder wan er sein fründ vnd helffer haben mag.Solchs auch al  
leinthalben an Churfürsten/ Fürsten vnd Stend des Reichs des wiss  
sens zühaben vñ züschreiben vnd zu verkünden/vnbenomen/nit ver  
boten/sunder genzlich fürbehalten sein.

¶ Es sollen auch dieselben beschädigten ire verwantenn vñ helffer dur  
ch solch ir befchehen gegenweer/verfolgung vnd handlung (wa die be  
scheidung vnd Fridbruch künbar vnd offenbar oder sich nachmals  
erfindet) in kein peen gefallen/nit gefreult/noch als dan ichs verwir  
cket haben.

### Wie der Landfrid zuhalten ge botten vnd verpeendt ist.

Vnd daruff empfelben wir allen vnd yeden Churfürsten/ Fürsten/  
geistlichen vñ weltliche/ auch Prelaten/Griffen/Herrn/Ritterschafe  
vnd stetten vnd allen andern/visern vñ des Reichs vnderthanen vñ  
lieben Getrewē/cristlich gebieren bey den pflichten/eyden vñ gehorsam  
so sie vñ vnd dem heiligen Reich gethon haben/vnd züthün schuldig  
sein/vnd darzu einer peen/nämlich zwey tausent mark scins golds/  
halb vnser Rey.Cammer/ vnd den andern halben teil dem beschädig  
ten vnableßlich zü bezalen. Vnd darzu bey verliesung aller vnd yeglicher  
freyheit vnd recht/so ir yeder von vñ vnd dem heilige Reich hat/das  
sie solchen friden mirernst vnd treuwem fleiß halten/vnd wie vor ges  
chrieben stot/hant haben/ auch iren hauptleuten vnd vnderthanenz  
thüm vff die Lyd beuelhen/vnnd diser vereinigung vnnnd verpflicht

solchs Landtfridets / wie ob stot/stracks oñ ynred stachkommen / als lieb jnen vnd ir yedem sey / vnser vñ des Reichs schwer vngnad / auch die vor: gemelten peen zu vermeyden.

## Von auffgerichtem Landtfriden.

**G**Und erstlich als vff dem gehalte Reichstag zu Freyburg im Breis gew/etlich artickel vnsers Keyserlichen Landtfridens / des erste gehalten Reichstags zu Worms vff gericht weiter vereinigte vñ declarirt sein / der selb̄ etlich yezo alhied durch vns / auch Chirfürsten / Fürster vnd andere Stend alhie versamlet / widerumb erneuert / approbiert / auch etlich weiter erklert / etlich geenderte vnd gebessert / wie ob gemeldt / vnd hernach volgt. Und anfänglich bereffendeden artickel vnsers Landtfridens / also ansahende. Ob auch wider diesen Landtfriden vñ vnser gebot yemants beraubt. ic. Haben wir vns mit den Stendē so alhie yzo erschynen sein / vertragen / vereinige / vñ bey den pflichten damit wir vnd vnser yeder dem heiligen Reich verwant ist / zu halten vnd zu volnyhen / verwillige vnd verpflicht / vnd thün das hiemit die sem brieff / das hinfür vnser keiner den andern / noch den seinen / geuer / lich züschübe / züsehen / noch des andern beschedigern wiß diesen Landtfriden / keiner vnder / ober durchschleiß / fürschübe / noch ander vergünstigungen / wie ob gemeldt / geben / thün oder gestatten / sunder wa vnser einer des andern fridbrüchigen / beschediger / innen oder gewar / oder zu frischer that ermant würt / oder die ankomen oder betreten mag / gegebenen vnuerzo genlich / vnd mit ernst vnd fleiß nach eylen / handlen vnd fürnmen sol / als wer es sein selbs sach. Und wie das der beuelte Artickel des Landtfridens weiter vffführt. Desgleichen sollen wir vñ vnser yeder / wie ob gemeldt / bey vnsren Amtleuten / vnderthanen vñ verwanten ernstlich verfügen / vnd verschaffen / auch jnendas in ir pflichte binden / solcha / wie ob gemeldt / auch gretewlichen zu halten vnd zu volnyhen / vnd des in iren Ämtern vnd beuelhen fleissig vff sehens zühaben / damit dem Landtfriden gelebt vnd nachkommen / vnd solch geuerlich züschübe / durch vnd vnderschleiß / auch ander fürschübe vñ vergünstigung / fürkommen nit gehon noch gestalt werden in kein weis sunder geuerd.